

BEKANNTMACHUNG

43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit 21. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Falkenberg und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Obersteinbach“ Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion und des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Falkenberg hat am 19.11.2025 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 21. Änderung des Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht festgestellt. Ebenfalls in dieser Sitzung wurde der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Obersteinbach“ mitsamt Begründung und Umweltbericht gefasst.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit 21. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Falkenberg in der Fassung vom 24.09.2025 und den dazugehörigen Verfahrensunterlagen wurde mit Schreiben vom 08.12.2025 dem Landratsamt Rottal-Inn gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 09.01.2026 teilte das Landratsamt Rottal-Inn mit, dass die Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Der Geltungsbereich (schwarz umrandet dargestellt) der 43. Flächennutzungsplanänderung mit 21. Landschaftsplanänderung und des Bebauungsplanes liegt ca. 2 km nordöstlich von Falkenberg bei Obersteinbach und umfasst ca. 5,9 ha auf der Flurnummer 959, Gemarkung Falkenberg, und einer Teilfläche der Flurnummer 1444, Gemarkung Zell.



Die 43. Flächennutzungsplanänderung mit 21. Landschaftsplanänderung der Gemeinde Falkenberg sowie der Bebauungsplan mit Grünordnung „Sondergebiet Solarpark Obersteinbach“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan mit Begründung/Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Rathaus Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, Zimmer A5 (Bauamt), während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg einsehbar unter: www.vg-falkenberg.de/bauleitplanverfahren-1

Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg
Falkenberg, den 03.03.2026

i. A.

Houdelet



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den
Amtstafeln der Gemeinde Falkenberg:

Aushang am: 04.03.2026

abgenommen am: 07.04.2026

(Ort, Datum)

(Unterschrift)